

Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im sozialen und häuslichen Umfeld

**(z.B. in Form von Gewalterfahrungen oder
Vernachlässigung in der Familie)**

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Vereine und
Verbände im Kreis Pinneberg,

zu den Mindeststandards zur Gewährleistung des
Kindeswohls in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit
im Kreis Pinneberg gehört unter anderem die Schaffung
struktureller Rahmenbedingungen durch ein
Interventionskonzept (Krisenplan/ Leitfaden/ Notfallplan)
zum Vorgehen bei einem Verdacht auf eine
Kindeswohlgefährdung.

In Bezug auf den Kinderschutz trägt der Vorstand eines
Vereins die Verantwortung, dass bei gewichtigen
Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig
gehandelt wird (siehe § 831 BGB/ § 26 BGB).

Es ist wichtig, dass hierfür im Rahmen eines Interventionskonzeptes klare
Handlungsschritte, Regeln und Ansprechpartner*innen festgelegt werden, damit im akuten
Fall schnell und zielgerichtet reagiert werden kann.

Besonderes Anliegen ist es daher, ehrenamtlichen Vorständen von Vereinen und
Verbänden bei der Entwicklung eines Interventionskonzeptes zu unterstützen und
aufzuzeigen welche Handlungsschritte in der ehrenamtlichen Praxis sinnvoll sind.

Dabei ist zu beachten, dass die genannten Handlungsschritte keine starre Reihenfolge
darstellen und nicht jeder Handlungsschritt für alle Einzelfälle sinnvoll ist. Jeder Einzelfall
muss stets individuell betrachtet und bewertet werden.

Bei der Entwicklung eines Interventionskonzeptes ist zu unterscheiden, ob die
Kindeswohlgefährdung innerverbandlich gelagert ist, die Gefährdung also z.B. von den
Gruppenleitern oder anderen Vereinsmitgliedern ausgeht oder ob die Gefährdung des
Kindes innerfamiliär gelagert ist, die Gefährdung also z.B. durch Gewalterfahrungen oder
Vernachlässigung in der Familie verursacht wird.

*Im Folgenden geht es ausschließlich um die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung im
familiären und häuslichen Umfeld.*

Wir sind für Sie da

Kreis Pinneberg

Fachdienst Jugend/
Soziale Dienste
Ernst-Abbe-Straße 9
925337 Elmshorn
www.kreis-pinneberg.de

Fachkraft Kinderschutz

Nina Proske
☎ 04121-4502-3647
n.proske@kreis-pinneberg.de

Kreisjugendpflege

Natalie Helten
☎ 04121-4502-3533
n.helten@kreis-pinneberg.de

Da in Vereinen in der Regel keine Fachkräfte tätig sind, haben Gruppenleiter*innen grundsätzlich immer die Möglichkeit sich an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD) zu wenden, wenn sie sich Sorgen um ein einzelnes Kind oder Jugendlichen machen und sie sich unsicher sind, was in diesem Fall die nächsten richtigen Handlungsschritte sind.

Dennoch ist es natürlich nicht immer zielführend, bei jedem Anhaltspunkt sofort den ASD einzuschalten. Denn oft können sich vermeintliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Gespräch mit anderen Gruppenleiter*innen oder dem Kind schnell aufklären lassen.

Ruhe bewahren

Wenn der Verdacht besteht, dass ein junger Mensch misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht wird wollen wir in der Regel so schnell wie möglich etwas tun. Für das Wohl des Kindes/Jugendlichen ist es jetzt allerdings wichtig nicht vorschnell und planlos oder über seinen Kopf hinweg zu handeln. Kindgerechtes Handeln erfordert Besonnenheit. Das heißt im konkreten Fall: Erst einmal Ruhe bewahren und Unterstützung für die Erarbeitung geeigneter Schritte zur weiteren Klärung und Lösungsfindung suchen.

Dokumentation

Es ist in jedem Fall sinnvoll, von Anfang an alle Informationen schriftlich festzuhalten, damit wichtige Aspekte nicht in Vergessenheit geraten. Diese Dokumentation kann erleichtert werden, wenn ein gemeinsamer Dokumentationsbogen entwickelt wird. Dieser sollte es ermöglichen Datum und Inhalte von Gesprächen festzuhalten, aber auch mögliche Lösungsideen und Entscheidungen über weitere Schritte zu dokumentieren. Zur Dokumentation können auch die [Meldebögen des Kreises](#) verwendet werden.

Fallberatung / Ersteinschätzung mit der Ansprechperson für Kinderschutz (Kinderschutzbeauftragte/r) im Verein vor Ort

Im Idealfall gibt es im Verein eine im Kinderschutz geschulte Ansprechperson (Kinderschutzbeauftragte/r), an den/die sich Gruppenleiter*innen wenden können, um sich zu besprechen. Die Ansprechperson für Kinderschutz sollte eine grundlegende Fachkompetenz im Bereich Kinderschutz besitzen und hat u.a. die Aufgabe Gruppenleiter*innen zu Fragen des Kindeswohls zu beraten und zu unterstützen sowie an Beratungsstellen zu vermitteln. Die Ansprechpersonen können, müssen aber nicht zwingend, aus den Reihen der Leitungs- bzw. Vorstandsebene kommen. Wichtig ist, dass die Arbeit mit dem Vereinsvorstand abgestimmt wird.

Fallberatung/ Ersteinschätzung mit dem/der Kinderschutzbeauftragten im Dachverband

Gibt es im Verein/ Verband keine/ keinen Kinderschutzbeauftragte/n oder hat die Ansprechperson zum Kinderschutz selbst weiteren Beratungsbedarf, so können sich die Gruppenleiter*innen oder auch die Kinderschutzbeauftragten der Vereine jederzeit an die Ansprechpartner für Kinderschutz in ihrem Dachverband wenden.

und/ oder Beratung/ Ersteinschätzung im Gruppenleiterteam

Manchmal kann es außerdem sinnvoll sein andere Gruppenleiter*innen vertrauensvoll um Unterstützung und Beratung zu bitten. Haben weitere Gruppenleiter*innen vielleicht etwas mitbekommen oder schon mal ähnliche Erfahrungen gemacht? Was würden sie bei einem solchen Verdacht und vorliegendem Informationsstand als Nächstes tun? Wer kann fachlich weiterhelfen? Worauf ist zu achten, um das Kind nicht weiter zu belasten? Diskretion muss dabei selbstverständlich sein!

Wird bei der Informationssichtung und der Hypothesenbildung im Team oder mit der/dem Kinderschutzbeauftragten deutlich, dass von einer dringenden Gefahr für das Kind / den Jugendlichen ausgegangen werden muss, so ist immer unverzüglich das Jugendamt zu informieren.

Information an den Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist immer zu informieren, wenn sich im Laufe der Gespräche der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtet oder nicht ausgeräumt werden kann.

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Für Gruppenleiter*innen in Vereinen (und auch für die Ansprechperson im Kinderschutz des Vereins) gehört die Konfrontation mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht zum Alltag. Darum ist es verständlich, wenn sie sich unsicher sind, was nun die nächsten richtigen Handlungsschritte sind, um dem Kind schnellst möglich die geeignete Hilfe zukommen zu lassen.

Aus diesem Grund ist es im Kreis Pinneberg die gängige Vorgehensweise, dass sich Gruppenleiter*innen von Vereinen zur Unterstützung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung von einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) beraten lassen.

Die InsoFa nimmt gemeinsam mit der Gruppenleitung (und ggf. mit dem/der Kinderschutzbeauftragten des Vereins) eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor und entwickelt mit ihr Hilfeideen im individuellen Einzelfall. Ebenso wird sie mit ihrer

Fachkompetenz bei der Planung weiterer Handlungsschritte unterstützen und je nach Bedarf den gesamten Prozess beratend begleiten.

Zur Inanspruchnahme einer kostenlosen Beratung durch eine InsoFa können sich Vereine und Verbände an die [Träger der Erziehungsberatungsstellen des Kreises, den Wendepunkt](#) oder ggf. an ihren Dachverband wenden (sofern hier eine InsoFa vorhanden ist).

Wird bei der gemeinsamen Risikoeinschätzung mit der InsoFa deutlich, dass von einer **dringenden Gefahr** für das Kind/ den Jugendlichen ausgegangen werden muss, so ist immer unverzüglich das Jugendamt zu informieren.

Das Kind/ den Jugendlichen einbeziehen

Einer der nächsten Handlungsschritte kann es sein mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ins Gespräch zu gehen, um mehr Informationen und Sicherheit für die eigene Einschätzung zu bekommen.

Ob ein Gespräch mit dem jungen Menschen ratsam ist oder die Situation des Kindes evtl. noch verschlimmern könnte, sollte jedoch zuvor mit dem/der Kinderschutzbeauftragten des Vereins und der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden. Besonders wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Raum steht, sollte ein Gespräch mit dem Kind oder seinen Eltern erst nach einer Beratung durch eine InsoFa (hier Wendepunkt) erfolgen.

Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen sollten immer sehr achtsam und mit Respekt vor den Grenzen des Kindes erfolgen. Wir sollten stets versuchen mit ihnen gemeinsam die nächsten möglichen Handlungsschritte zu erarbeiten und eine geeignete Lösung zu finden. Dies sollte in der Regel nicht im Alleingang ungeachtet der Wünsche oder Einwände der Kinder geschehen.

Für den guten Verlauf ist außerdem von zentraler Bedeutung, dass wir dem jungen Menschen nichts versprechen, was wir nicht halten können. Manchmal formulieren Mädchen oder Jungen den dringenden Wunsch, dass keine andere Person erfährt, was sie berichtet haben. Sie haben Angst davor, dass sie sonst die Kontrolle über das Geschehen verlieren und Entwicklungen angestoßen werden, die für sie oder ihnen wichtige Bezugspersonen dramatische Konsequenzen haben. Diesem Wunsch können Gruppenleiter*innen jedoch nicht immer entsprechen. Es gehört bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu unserer Aufgabe, sich mit anderen Gruppenleitungen oder dem/ der Kinderschutzbeauftragten im Verein oder Dachverband zu besprechen und gegebenenfalls auch fachlichen Rat und Begleitung von qualifizierten Fachstellen (InsoFa-Beratung) einzuholen. Wir können Kindern aber die Sorge vor ungeahnten negativen Konsequenzen nehmen, indem wir ihnen zusichern, dass wir sie über weitere Schritte informieren und sie in den Entscheidungsprozess einbeziehen.

Erstellung eines Schutzplanes

Sollte es zielführend erscheinen, kann im Rahmen der Fallberatung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ein Schutzplan für das Kind/ den Jugendlichen erstellt werden. In einem Schutzplan werden die nächsten Handlungsschritte im Kinderschutzverfahren genau festgehalten. Dabei wird entschieden, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum den wirksamen Schutz des jungen Menschen sicherstellt.

Zur Aufstellung eines Schutzplanes gehören unter anderem die Überlegungen:

- ob ein Gespräch mit dem Kind/ Jugendlichen geführt wird, was Inhalt dieses Gespräches sein kann und wer das Gespräch zu welchem Zeitpunkt führen wird.
- ob es zum Schutz des Kindes sinnvoll ist, eigene Hilfsmöglichkeiten anzubieten und wer dies übernehmen wird (z.B. Begleitung zum Jugendamt oder Bereitstellung von notwendigen Kontaktdaten).
- ob auf die Inanspruchnahme weiterer geeigneter Hilfen hingewirkt werden sollte und wer dies übernimmt (z.B. Besuch einer Suchtberatung).
- oder auch wer ggf. zu welchem Zeitpunkt die Einschaltung des Jugendamtes in die Wege leitet

Einschaltung des Jugendamtes

Sollte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht ausgeräumt werden können oder die eigenen Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, so ist der zuständige [Allgemeine Soziale Dienst](#) des Jugendamtes einzuschalten. Für eine Meldung an den ASD sind die [Meldebögen des Kreises](#) zu nutzen. Die InsoFa wird gemeinsam mit der Gruppenleitung entscheiden, welcher Bogen (A oder B) zur Meldung der Gefährdung zu nutzen ist und dabei unterstützen die notwendigen Inhalte zu erarbeiten.



InsoFA ?

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind in der Regel Fachkräfte (Pädagogen) mit einer Zusatzausbildung und mehreren Jahren Berufserfahrung im Bereich des Kinderschutzes und sollten nicht mit der/dem Kinderschutzbeauftragten Person im Verein/Verband verwechselt werden, die in der Regel keine Fachkräfte sind, sondern lediglich in den Themen des Kinderschutzes geschult.

Die Beratung durch eine InsoFa kann zu jedem Zeitpunkt im Prozess eingeholt werden oder den gesamten Prozess begleiten.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann nicht nur dabei unterstützen die Gefährdung eines Kindes einzuschätzen, sondern kann gemeinsam mit den Gruppenleitern die nächsten Handlungsschritte klären. Die Beratung findet in anonymisierter Form statt. Die InsoFa übernimmt keine Fallverantwortung, leitet keine Hilfeprozesse ein und die Entscheidung über weitere Handlungsschritte bleibt bei dem/der ratsuchenden Gruppenleiter/-in.

Muster eines Interventionskonzeptes bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im familiären und häuslichen Umfeld für Vereine und Verbände

Dokumentation

Prozessbegleitung durch InsoFa

